

**Resolution des Rhein-Neckar-Kreises zum Kartellverfahren Holzvermarktung  
- Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 15.03.2017 -**

**Beschluss:**

1. Der Kreistag wendet sich gegen die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 15.03.2017. Vor dem Hintergrund der Neuregelungen des BWaldG wird die Bedeutung der Wälder unter dem Aspekt der Daseinsvorsorge in der Bewertung vernachlässigt. Mit Umsetzung des OLG Beschlusses wäre die Einheitlichkeit in den Forststrukturen sowie in der Bewirtschaftung der Wälder nach anerkannt hohen Standards im Sinne ihrer Multifunktionalität (Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion) nicht mehr sichergestellt.
2. Im Hinblick auf die daraus resultierenden, gravierenden Folgewirkungen für die Forstverwaltung im Land unterstützt der Kreistag die Haltung des MLR, wonach die Landesregierung beim BGH zwingend Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des OLG Düsseldorf einlegen soll, um abschließende Rechtssicherheit zu erzielen, und fordert das Land auf, diese Option zu ziehen.
3. Der Kreistag begrüßt die grundsätzliche Verständigung der Kommunalen Landesverbände (KLV) mit dem MLR vom 24.03.2017, wonach die Eckpunkte für notwendige Anpassungen in der Forstverwaltung gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet und damit eine für alle Waldbesitzarten zukunftsfähige und tragfähige Lösung aus einem Guss geschaffen wird. In diesem Zusammenhang sind die organisatorischen, personellen und finanziellen Auswirkungen auf die Landkreise angemessen zu berücksichtigen.

**Begründung:**

**I. Stand des Kartellverfahrens**

Die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamts (BKartA) aus Juli 2015 greift grundlegend in die Forstverwaltungsstrukturen des Landes Baden-Württemberg ein und würde bei Umsetzung zu einer Zerschlagung des bisherigen Betreuungsangebots von staatlicher/öffentlicher Hand für kommunale und private Waldbesitzer führen. Konkret wird dem Land – und damit auch den unteren Forstbehörden – untersagt, im Nichtstaatswald über 100 ha Betriebsgröße Nadelstammholz gebündelt für alle Waldbesitzarten zu verkaufen, Holz auszuzeichnen, Holzerntemaßnahmen zu betreuen etc. sowie nichtkostendeckende Angebote für forstliche Tätigkeiten (Revierdienst, forsttechnische Betriebsleitung etc.) gegenüber nichtstaatlichen Waldbesitzern zu tätigen.

Nach Einlegung der Beschwerde gegen die Untersagungsverfügung durch das Land hat das OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 15.03.2017 die Rechtsauffassung des BKartA im Wesentlichen bestätigt und die Untersagungsverfügung für rechtmäßig erklärt. Der Senat hat jedoch die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zugelassen, da einzelne im Beschluss entschiedene Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind.

## II. Positionierung zum weiteren Vorgehen

In der Folge stehen jetzt zeitnah die Entscheidungen über das weitere Vorgehen an. Dabei handelt es sich zunächst um die Option der Rechtsbeschwerde gegen den OLG-Beschluss zum BGH.

### 1. Rechtsbeschwerde zum BGH

#### Rechtssicherheit

Mit Akzeptanz des aktuellen Beschlusses des OLG und der Umsetzung der Untersagungsverfügung wäre die Einheitlichkeit in den Forststrukturen sowie in der Bewirtschaftung der Wälder nach anerkannt hohen Standards im Sinne ihrer Multifunktionalität (Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion) nicht mehr sichergestellt. Diese gravierenden Folgewirkungen für die Forstverwaltung im Land dürften sich nicht allein auf einen erstinstanzlichen Beschluss – hier obergerichtliche Entscheidung des OLG Düsseldorf – stützen. Vielmehr bedarf es zur Überprüfung der Rechtsauffassung des BKartA einer höchstinstanzlichen Entscheidung des BGH, um insoweit abschließende Rechtssicherheit zu erhalten. Dies insbesondere deshalb, weil das OLG Düsseldorf in seiner Entscheidung die Neuregelungen nach § 46 Abs. 1 BWaldG, wonach forstwirtschaftliche Dienstleistungen vom Anwendungsbereich des GWB weitgehend ausgenommen sind, mit dem europäischen Wettbewerbsrecht als nicht vereinbar ansieht. Aufgrund ihrer weitreichenden Auswirkungen auf die Forstverwaltungsstruktur in Baden-Württemberg bedarf diese Frage einer abschließenden gerichtlichen Klärung, weshalb das OLG auch die Rechtsbeschwerde beim BGH zugelassen hat.

Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die auf Basis der Untersagungsverfügung bzw. des OLG-Beschlusses angepassten Forststrukturen keinen dauerhaften Bestand haben würden, da – mangels abschließender rechtlicher Klärung – weitere Initiativen zur Eröffnung neuer Rechtsstreitigkeiten zu erwarten sind. Eine „vorläufige Forstorganisation“ wäre nach Entscheidung des BGH wieder überholt und eine erneute Strukturreform würde sich anschließen.

### 2. Gemeinsame Erarbeitung neuer Forststrukturen

Das MLR sieht die Einrichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) für den Staatswald mit Verweis auf den Koalitionsvertrag auch unabhängig vom Ausgang des Kartellverfahrens als politisch gesetzt an und strebt eine Umsetzung parallel zu einem etwaigen Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem BGH an.

Vor dem Hintergrund der noch nicht abschließend geklärten Rechtslage, insbesondere zur Einschränkung des europäischen Wettbewerbsrechts durch die Neuregelungen des BWaldG, ist die Einlegung der Rechtsbeschwerde dringend geboten. Parallel dazu sind die Eckpunkte einer notwendigen Anpassung der Forstverwaltungsstruktur gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden zu erarbeiten.

#### Gesamtlösung für alle Waldbesitzarten im Land

Mit Einrichtung einer AöR für den Staatswald parallel zum Rechtsbeschwerdeverfahren würden Tatsachen geschaffen, ohne dass über die Reichweite des Kartellrechts im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Wälder abschließend und damit rechtssicher entschieden ist.

Auch wenn der Koalitionsvertrag der Landesregierung das Ziel formuliert, den Staatswald in eine „leistungsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts“ zu überführen, darf eine diesbezügliche Umsetzung inhaltlich und zeitlich nicht unabhängig vom Ausgang des Kartellverfahrens ergehen. Vielmehr muss eine etwaige Umorganisation der Forstverwaltung „aus einem

Guss“ erfolgen, wobei sicherzustellen ist, dass für alle Waldbesitzer ein Betreuungsangebot ohne „weiße Flecken“ vorgehalten wird. Hierzu bedarf es im Land einer Gesamtlösung für alle Waldbesitzarten, die gemeinsam mit den Kommunalen Landesverbänden zu erarbeiten ist. Darauf haben sich die Kommunalen Landesverbände mit dem MLR am 24.03.2017 verständigt.

#### Planungssicherheit für die forstlichen Beschäftigten

Auch im Sinne der Interessenslage der forstlichen Beschäftigten muss langfristige Planungssicherheit geschaffen werden. Es ist nicht zumutbar, die Beschäftigten in neue Strukturen (AöR) – verbunden mit Dienstherrwechsel – zu überführen bzw. auf verschiedene Organisationseinheiten (AöR / untere Forstbehörden) aufzuteilen, ohne ihnen jeweils langfristige berufliche Perspektiven bieten zu können.

Die Beschäftigten in den unteren Forstbehörden machen derzeit insgesamt rund 2.250 Stellen aus. Bei Gründung einer AöR für den Staatswald würden voraussichtlich 820 Waldarbeiterstellen und insgesamt 650 Stellen bestehend aus höherem, gehobenem und mittlerem Dienst an die AöR fallen.

Bei Bestand der sonstigen forstlichen Aufgaben auf Ebene der unteren Forstbehörden (Betreuung Kommunal- und Privatwald einschließlich Hoheit) würden rund 780 Stellen bei den Landratsämtern verbleiben.

Bei Einrichtung einer AöR zum jetzigen Zeitpunkt könnten gegenüber den Beschäftigten keinerlei Aussagen getroffen werden, wie die „Restverwaltung“, sprich die Betreuung des Kommunal- und Privatwaldes über die unteren Forstbehörden, strukturell, organisatorisch und personell nach Abschluss des Rechtsbeschwerdeverfahrens vor dem BGH aussehen würde. Damit würde im Land eine „2-Klassen-Gesellschaft“ innerhalb der forstlichen Mitarbeiter entstehen: Die „Förster 1. Klasse“ wären in der vermeintlich beständigen AöR für den Staatswald, die „Förster 2. Klasse“ würden in den vermeintlich unsicheren Strukturen der unteren Forstbehörden verbleiben.

Von der vorzeitigen Bildung einer AöR des Landes wären im Kreisforstamt des Rhein-Neckar-Kreises insgesamt betroffen:

23 Waldarbeiter  
6 Azubi  
44 Beamte und Angestellte

Bei den Waldflächen im Kreisgebiet würden 10.500 ha Staatswald in die Betreuung und Bewirtschaftung einer Landesanstalt (AöR) überführt. Die restlich verbleibenden ca. 28.000 ha Privat- und Körperschaftswald (Kommunal- und Kreiswald) wären dann in einer unsicheren Forststruktur betreut oder ggf. zunächst ohne fachgerechte Betreuung und Bewirtschaftung sich selbst überlassen.

Auch insoweit bedarf es daher einer gemeinsam mit den KLV zu erarbeitenden Gesamtlösung in der Forstverwaltung, die den Beschäftigten dauerhaft verlässliche Strukturen bietet und die die organisatorischen, personellen und finanziellen Auswirkungen auf die Landkreise angemessen berücksichtigt.